



STADTVERBAND LEIPZIG

DER KLEINGÄRTNER E. V.

## **Informationsblatt**

GEFAHRSTOFF ASBEST!



# **Asbestfasern**

Quellen:

- Westsächsischer Abfall-Brief (März 2013)
- Stadt Leipzig Informationsblatt (Umgang mit dem krebserregenden Gefahrstoff Asbest...)
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Vulkaneifel (Merkblatt)
- Wikipedia

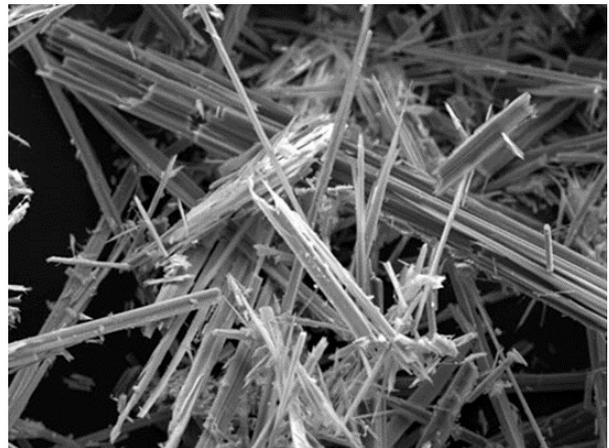
## Was ist Asbest?

Der Name Asbest kommt aus dem Griechischen und bedeutet „unauslöschlich, ewig“. Dies ist ein Hinweis auf die Langlebigkeit, die Asbest hat. Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe in der Natur vorkommender mineralischer Silikatfasern mit nadeliger Struktur und hervorragenden physikalischen und chemischen Eigenschaften, zum Beispiel:

- Nichtbrennbarkeit,
- Beständigkeit gegen Fäulnis und Korrosion,
- geringe elektrische Leitfähigkeit,
- geringe Wärmeleitfähigkeit,
- große Elastizität und Zugfestigkeit.



Asbest-Mine in Thetford Mines in der kanadische Provinz Quebec (AP / PA Beauregard)



Gefährliche Schönheit: Asbestfasern unter dem Elektronenmikroskop. (Wikipedia/GNU)

## Asbest in der Geschichte

Bereits vor 4.000 Jahren wurde Asbest auf Grund dieser Eigenschaften z. B. für die Herstellung bruchsicherer Keramiken verwendet. Auch von „unbrennbarem Leinen“ (Zitat: Plinius der Ältere [römischer Naturforscher]), das durch das Feuer gereinigt werden kann sowie von Leinentüchern aus Asbestgewebe wurde berichtet.

Eine ernsthafte Anwendung fand Asbest erstmals um 1820. Die Fasern wurden zu feuerfester Kleidung für Feuerwehrmänner verarbeitet. Sie waren außerdem in Produkten für feuerfeste Dächer oder in Wärmedämmungen für Dampfmaschinen enthalten. Im Jahr 1900 wurde Asbestzement unter dem Handelsnamen „Eternit“ von einem Österreicher patentiert und ein Boom in der Verwendung von Asbest zur Herstellung unterschiedlichster Produkte begann.

## Wo wurde Asbest verwendet?

Asbest wurde aufgrund seiner Eigenschaften seit der Jahrhundertwende in circa 3.500 verschiedenen Anwendungsbereichen technisch genutzt und als „Wunderfaser“ bezeichnet. Mittlerweile ist dessen Verwendung auf Grund der eindeutig nachgewiesenen Gesundheitsgefahr in allen Staaten der EU sowie der Schweiz verboten. In Deutschland darf seit 1993 kein Asbest hergestellt oder verbaut werden.

Heute begegnet man Asbest noch in vielen alten Bauteilen. Dort stellt es neben der Gesundheitsgefahr auch ein Entsorgungsproblem dar.



Asbestzement („Eternit“): Dacheindeckungen



Asbesthaltige Isolierung



Asbest als Bestandteil von alten Fußbodenbelägen aus Kunststoff (Floor-Flex-Platten)



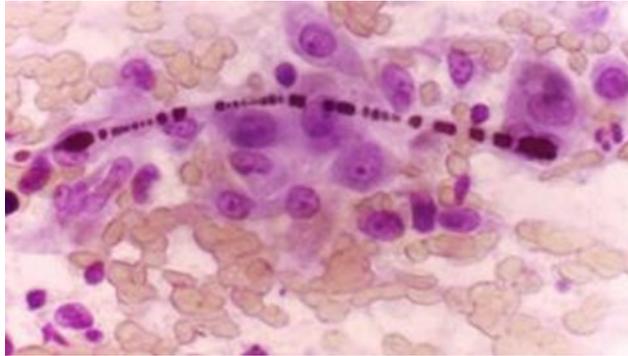
Asbestpappe unterhalb eines Fensterbretts

## Woran erkennt man Asbest?

Für den Laien sind asbesthaltige Materialien nicht leicht zu identifizieren. Anhaltspunkt für eine Differenzierung von anderen Stoffen könnte die Farbe des Materials sein. Asbesthaltige Erzeugnisse sind fast immer hellgrau, grau oder graubraun, nie weiß oder glänzend. Um zu klären, ob asbesthaltige Materialien vorliegen oder enthalten sind, kann man sich bei der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, Rat holen oder beim Energieversorgungsunternehmen (z. B. bei Nachtstrom-Speicherheizgeräten) informieren! Eine sichere Identifizierung ist nur durch eine rasterelektronenmikroskopische Untersuchung durch den Fachmann möglich!

## Welche Gesundheitsgefahren gehen von Asbest aus?

Im Gegensatz zu vielen anderen Schadstoffen ist bei Asbest das Hauptproblem, dass atembare Fasern freigesetzt werden können. Kommt es beim Umgang mit Asbest zu einer Beschädigung zum Beispiel durch Bruch, Abschleifen oder Bohrungen, werden feinste, schwebfähige Fasern freigesetzt, die beim Einatmen tief in die Lunge gelangen können. Bleibt es jedoch in Ruhe, werden normalerweise keine Asbestfasern frei. Einmal in der Lunge angekommen, verweilen sie dort, spalten sich in Längsrichtung, schädigen Zellen und können so 20 bis 30 Jahre später Krebs auslösen.



Asbestfaser in der Lunge  
Quelle: Wikipedia

Als besonders gefährlich gelten Produkte mit schwach gebundenem Asbest, sog. Spritzasbest, der schon bei kleinen Beschädigungen große Fasermengen freisetzen kann. Der Faseranteil liegt bei 60 % und mehr. Für diesen gibt es besondere Vorschriften. Die Sanierung ist in die Hände eines anerkannten Fachbetriebes zu geben.

Fest gebundene Asbestprodukte (z. B. Asbestzement) gelten nach heutigem Wissen als weitgehend ungefährlich, wenn sie intakt bleiben, nicht verwittert sind und nicht mechanisch bearbeitet werden. Der Fasergehalt liegt bei höchstens 15 %. Für den Umgang reicht es in der Regel aus, die Arbeitsschutzvorschrift TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe) einzuhalten.

## Was muss beim Umgang mit Asbest beachtet werden?

Beim Umgang und bei der Entsorgung von Asbest oder asbesthaltigen Produkten muss sichergestellt sein, dass keine Gesundheits- oder Umweltgefährdung durch frei werdende Asbestfasern auftreten kann. Deshalb hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften erlassen, die beim Umgang mit Asbest beachtet werden müssen (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519), Gefahrstoffverordnung, LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“).

*Hier gilt folgendes:*

Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen wird dringend empfohlen autorisierte Fachbetriebe mit der Sachkunde gemäß der TRGS 519 zu beauftragen.

Generell dürfen lt. TRGS im gewerblichen (z. B. beauftragte Unternehmer) wie auch im privaten Bereich (Privatpersonen für den eigenen Bedarf sowie dessen nachbarschaftliche Helfer) Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien nur von demjenigen durchgeführt werden, der die nötige Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit besitzt.

Werden Arbeiten an Asbestzement durch Privatpersonen durchgeführt ist es ebenfalls erforderlich, die Vorschriften der TRGS 519 zu beachten.

Asbestprodukte sind möglichst so zu entfernen, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird, dies bedeutet:

- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hochdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Asbestzementprodukte aller Art sind während der Arbeit und des Transports immer durch Berieseln feucht zu halten. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.
- Es ist eine geeignete Schutzkleidung (Schutzkleidung, Atemschutzmaske etc.) zu benutzen. Bei Eigenarbeiten sind Einweganzüge zu empfehlen, da bei Mehrweganzügen eine spezielle Reinigung erforderlich ist. Die Einweganzüge sind gemeinsam mit den Asbestabfällen zu entsorgen (anfeuchten, in Säcke verpacken). Die Schutzkleidung sollte unmittelbar nach dem Umgang mit Asbest ausgezogen werden, um eine Verschleppung der Asbestfasern zu vermeiden.

### **Handschutz:**

Schutzhandschuhe aus chromatfreiem Leder oder Kunststoff mit Gewebeeinlagen



### **Atemschutz:**

Halbmaske mit Partikelfilter P2 (weiß) oder partikelfilternde Halbmaske FFP2. Nach maximal zweistündiger Arbeitszeit halbstündige Erholungszeit einlegen.

### **Körperschutz:**

zertifizierte Einweg- oder Mehrwegsstaub Schutzanzüge (Typ 5) mit Schutz gegen Asbestfasern



### **Hautschutz:**

Bei empfindlicher Haut fettende Hautschutzsalbe

**Beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sollte während der Arbeit nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.**

## Das sollten Sie bei der Entsorgung unbedingt beachten !

- Asbestzement verwittert, die Stabilität älterer Dächer sinkt sehr ungleichmäßig: hohe Durchbruchgefahr!
- Alle Abfälle sind bereits an Ort und Stelle staubdicht zu verpacken (in sog. Big-Bags oder in reißfester, verklebter Folie) und in diesen auch zu entsorgen.
- Staub vermindern durch Berieseln mit Wasser.
- Alle Teile sind abzubauen, nicht abzuschlagen.
- Die Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden.
- Es dürfen keine Schüttrutschen verwendet und die Platten dürfen nicht geworfen werden.
- Sollte trotz aller Vorsicht Bruch-Staub entstehen, ist dieser nass aufzuwischen.
- An Unterkonstruktionen (Wänden, Dachbalken), die unter den Platten waren, hängen durch die jahrzehntelange Verwitterung Fasern. Eine Reinigung kann durch nasses Abwaschen erfolgen.

## Bezugsquellen für Schutzausrüstung und Big-Bags/ reißfeste Folie

Folie und Schutzausrüstung erhalten Sie in den örtlichen Baumärkten. Die Big-Bags können über diverse Versandhandel im Internet oder an der Eingangswaage der Zentraldeponie Cröbern erworben werden.



## Abgabe von asbesthaltigen Abfällen in der Stadt Leipzig und im Landkreis Leipzig

Einwohner der Stadt Leipzig und des Landkreises Leipzig können ihre Asbestabfälle staubdicht verpackt in Big-Bags oder in reißfester Folie auf der Zentraldeponie Cröbern (Am Westufer 3 in 04463 Großpösna; Tel. 034299 530) gegen eine Gebühr von 76,00 EUR pro Tonne abgeben.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 06:30 bis 20:00 Uhr und Sa. 06:30 bis 14:00 Uhr

Des Weiteren bieten regionale private Entsorgungsunternehmen und Containerdienste die fachgerechte Demontage und Entsorgung an.

# Kontaktdaten

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW)**

*Adresse:* Am Westufer 3, 04463 Großpösna

*Telefon:* ☎ 034299 7050

## **Zentraldeponie Cröbern –Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH**

*Adresse:* Am Westufer 3,04463 Großpösna

*Telefon:* ☎ 034299 530

## **Eigenbetrieb –Stadtreinigung**

*Adresse:* Geithainer Straße 60, 04328 Leipzig

*Telefon:* ☎ 0341 6571-0 (Zentrale)

*Telefon:* ☎ 0341 6571-111 (Abfalltelefon)

## **Landesdirektion Dresden—Abt. Arbeitsschutz-Außenstelle Leipzig**

*Adresse:* Oststraße 13, 04317 Leipzig

*Telefon:* ☎ 0341 6973121

## **Stadt Leipzig—Amt für Umweltschutz**

*Adresse:* Prager Str. 118 - 136 Haus A, 04317 Leipzig

*Telefon:* Abfall-/Bodenschutzbehörde

☎ 0341 123-1665

Immissionsschutzbehörde

☎ 0341 123-1653

Umweltinformationszentrum (UIZ)

☎ 0341 123-6711

# GEBÜHRENSATZUNG

## für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen vom 30.10.1995

### in der Fassung vom 14. Oktober 2013

#### **§ 1 - Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Aufwandes Gebühren, soweit von ihm entsorgungspflichtige Abfälle entsorgt werden.

Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gegenüber Grundstückseignern, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Verbandsmitglieder unterliegen, werden von den Verbandsmitgliedern aufgrund deren Abfallwirtschafts-/Gebührensatzung unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW erhoben. Insoweit sind die nachfolgenden Paragraphen nicht anzuwenden.

#### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Abfälle den vom ZAW bzw. in dessen Auftrag gemäß § 16 Abs. 1 KrW- / AbfG betriebenen Abfallentsorgungsanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsordnung unmittelbar überlässt. Weiterhin ist Gebührenschuldner, wer einen anderen mit der Überlassung von Abfällen i. S. d. Satzes 1 beauftragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) In den Fällen, in denen Zweckverbandsmitglieder sich im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen, sind nur die Zweckverbandsmitglieder entsprechend § 60 Abs. 3 SächsKomZG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zahlungspflichtig.

#### **§ 3 - Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind das Gewicht und die Art des überlassenen Abfalls, soweit in der Anlage zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann, abweichend von Absatz 1, aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen und der Art des überlassenen Abfalls entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

#### **§ 4 - Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage zu dieser Satzung für die betreffenden Abfallarten festgelegt.

#### **§ 5 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Diese werden durch Bescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

- (2) Für regelmäßige Anlieferungen durch Gebührenschuldner auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweises können die entstandenen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Kalenderwochen, in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Bei der jeweiligen Benutzung der Anlage gemäß Absatz 2 kann der ZAW eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.
- (4) Bei Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners ist der ZAW berechtigt, Barzahlung bei der weiteren Anlieferung von Abfällen zu fordern.

### § 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großpösna, den 14.10.2013



**Burkhard Jung**  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes Abfall-  
wirtschaft Westsachsen

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen**

<b>Abfallart</b>	<b>Gebührensatz in € / Mg</b>
Abfälle für die Behandlung in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA)	162,41
Abfälle für die Direktablagerung auf der Zentraldeponie Cröbern	76,03

Der Mindestpreis beträgt pro Anlieferung 8 EUR.

Die Abfallarten nach EAK sind den Positivkatalogen der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

**Kleinanlieferbetrieb**

Holz	8,00 €/m <sup>3</sup>
Grünabfall	8,00 €/m <sup>3</sup>
Bauschutt	8,00 €/m <sup>3</sup>
Sperrmüll	25,00 €/m <sup>3</sup>
Asbest	70,00 €/m <sup>3</sup>
Dachpappe	180,00 €/m <sup>3</sup>
sonstige zulässige Abfallarten	40,00 €/m <sup>3</sup>

Für Anlieferungen bis zu einem halben m<sup>3</sup> gilt die halbe Gebühr.

**Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung:**

Sperrmüll	25,00 €/m <sup>3</sup>
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	50,00 €/m <sup>3</sup>
Sortierreste aus genehmigten Anlagen	50,00 €/m <sup>3</sup>
Dachpappe	180,00 €/m <sup>3</sup>
Asbest	70,00 €/m <sup>3</sup>
alle anderen zulässigen Abfallarten	50,00 €/m <sup>3</sup>

Bei Anlieferung von Abfällen in einem verdichteten Zustand wird das Doppelte der Gebühr für einen Kubikmeter erhoben.



**ACHTUNG  
ENTHÄLT  
ASBEST**

**Gesundheits-  
gefährdung bei  
Einatmen von  
Asbestfeinstaub**

**Sicherheits-  
vorschriften  
beachten**